

MASERN-SCHUTZIMPFUNG

WAS SICH AB 1. MÄRZ 2020 IN DER PRAXIS ÄNDERT

DAS MASERNSCHUTZGESETZ

Zum 1. März 2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention –kurz Masernschutzgesetz– in Kraft. Mit einer Impfpflicht gegen Masern für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen soll die Impfquote erhöht und mittelfristig eine Elimination der Masern in Deutschland erreicht werden. Eltern müssen dann beispielsweise vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kita oder Schule nachweisen, dass es gegen Masern geimpft ist. Die Nachweispflicht über einen ausreichenden Impfschutz oder über eine Immunität gegen Masern gilt für

- Kinder in Kitas und Schulen
- Mitarbeitende in Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen
- Tagesmütter
- Bewohner und Mitarbeitende in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in Kitas aufgenommen werden und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten. Die Impfpflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

IMPFEMPFEHLUNG DER STIKO (Ständige Impfkommission des Robert Koch Instituts)

FÜR DIE ALLGEMEINBEVÖLKERUNG

Die STIKO empfiehlt allen nach 1970 geborenen Erwachsenen in folgenden Fällen eine einmalige Impfung gegen Masern:

- ✓ wenn sie bisher nicht gegen Masern geimpft sind
- ✓ wenn sie in der Kindheit nur einmal geimpft wurden
- ✓ wenn der Impfstatus gegen Masern unklar ist

BEI BERUFLICHER INDIKATION

Liegt eine berufliche Indikation zur Impfung gegen Masern vor, empfiehlt die STIKO seit Januar eine insgesamt zweimalige Impfung. Über die Übernahme dieser aktuellen STIKO-Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie wird der Gemeinsame Bundesausschuss am 5. März 2020 entscheiden.

Sprechen Sie uns an bzw. vereinbaren Sie noch heute online Ihren Termin bei uns!

Gerne können Sie jederzeit einen Termin in der Praxis vereinbaren und erhalten Ihren persönlichen Impfcheck bzw. eine individuelle Empfehlung. Bitte bringen Sie (wenn vorhanden) Ihren Impfausweis zum Termin mit. Die Kosten für den Termin bzw. für evtl. notwendige Impfungen übernimmt Ihre gesetzliche (i.R. auch private) Krankenversicherung. Falls Sie alternativ eine Blutentnahme mit Bestimmung z.B. des Antikörpertiters auf Masern wünschen und darüber eine Bescheinigung benötigen, dann ist dies nicht Teil der Kassenleistung. Gerne beraten wir Sie aber im persönlichen Gespräch über etwaige Kosten.